

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 10

Artikel: Die Aushebungsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzog, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

**Zeitschrift zur Stärkung
der Wehrhaftigkeit und des
Wehrwillens**

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

31. Januar 1962

Der schwere, ernste Entschluß

Von Wm. K. Bürgi, Zürich

Schon bald muß sich der Schweizer Bürger, ob Arbeiter oder Bauer, Angestellter oder Direktor, mit einem Ja oder Nein an der Urne für oder gegen eine Atombewaffnung der Schweizer Armee entscheiden. Es wird, wie bei allen Abstimmungen, eine mächtige Propagandakampagne geben. Ich bin sicher, daß sich, wie immer, Leute aus beiden Lagern die Stirne bieten werden. Als Christ wird man bei dieser Entscheidung vor eine Gewissensfrage gestellt, wie sie, glaube ich, noch nie vorgekommen ist. Ja oder Nein wird und muß die Antwort eines jeden Bürgers heißen. Das heißt, jeder muß sich entscheiden.

Ich habe mir die Frage überlegt und muß sagen, daß die Gegner der Atombewaffnung große und stichfeste Argumente ins Feld führen können. Wenn man sich an die Explosion der ersten Atombombe erinnert, läuft es einem kalt den Rücken herunter. Wieviel Not und Elend hat sie über Hiroshima gebracht! Hunderttausende von Menschen wie du und ich wurden getötet oder von ihr auf das schrecklichste gekennzeichnet. Sicher können wir Schweizer, die nach Bildern und Berichten urteilen müssen, uns kaum in die Schicksale dieser armen Japaner hineindenken. Es ist furchtbarlich, daß der Mensch solche Waffen produzieren kann. Als gläubige Christen können wir uns fragen: Warum hat Gott dem Menschen das Atom zugänglich gemacht? Auf diese Frage zu antworten liegt nicht in unseren Händen. Eines aber möchte ich feststellen: daß Gott, der unser Leben lenkt, sicher auch damit etwas beabsichtigt hat, ist er doch der Schöpfer auch dieses kleinsten unteilbaren Elements.

Trotz diesen großen Einwänden der Gegner muß ich für unser Land die Atombewaffnung befürworten. Für uns kommen ja nicht die großen, offensiven Atombomben in Frage, nein, es handelt sich bei uns um Atomwaffen, die zur Verteidigung unseres Vaterlandes dienen. Dies heißt, daß wir niemandem durch die Anschaffung solcher Waffen drohen. Nein, wir wollen mit ihnen unsere Freiheit verteidigen.

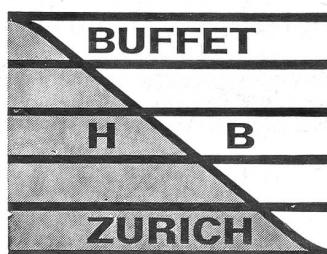
Wir brauchen sie also nur in Notwehr. Heute hat jeder Wehrpflichtige seinen Karabiner oder sein Sturmgewehr zu Hause. In der Rekrutenschule bekommt der junge Mitbürger eine dieser Waffen, lernt sie handhaben und will mit ihr uns und unsere Heimat schützen. Er verteidigt also. Natürlich ist der Vergleich Atomartillerie – Karabiner ebenso groß, wie wenn man einen Morgenstern mit einem solchen vergleichen würde. Man braucht aber im Grunde genommen jede Waffe zum Verteidigen, was schlüsselnd nichts anderes heißt als töten. Töten aber darf ein Christ nicht, wird der eine oder andere mir zur Antwort geben. Er hat recht, doch auch da muß sich jeder einzelne entscheiden. Er muß sich entscheiden, ob er indirekt oder direkt töten will. Eine andere Entscheidung gibt es nicht! Wir können nur zwischen diesen beiden wählen. Direkt töte ich, wenn ich an irgendeiner Front auf einen Gegner schieße. Persönlich hat er mir nichts zuleide getan, aber er greift unseren Staat an, und so handle ich in Notwehr. Diese Art wurde bis jetzt selten getadelt. An die andere Art, zu töten, wird aber allzuoft gar nicht gedacht. Ist es nicht das Schlimmste, wenn wir auf indirekte Art töten? Wir überlassen dem Gegner das Land. Dieser sperrt, was ihm nicht paßt, ein oder läßt die Leute einfach verschwinden. Meine Meinung ist, daß dieses Töten mein Gewissen mehr belastet. Krieg ist das schlimmste Übel, das an der Menschheit nagt. Ist es aber nicht so, daß unsere Abwehrbereitschaft im letzten Weltkrieg dazu beigetragen hat, daß wir verschont blieben? Länder, die viel größer sind als wir, wurden überfallen, da sie zu wenig gerüstet waren. Aus diesen Gründen mußte ich mich für eine starke Abwehr entschließen!

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Aushebungsverordnung

Die Aushebungsverordnung, nämlich die Verordnung des Bundesrates vom 20. August 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen, legt die Grundsätze fest, nach denen die im Inland wohnenden jungen Schweizerbürger für die Armee rekrutiert werden. Diese Vorschriften sind naturgemäß für eine Milizarmee von besonderer Bedeutung, geht es doch im Verlauf der Rekrutierung darum, das in der männlichen Jugend unseres Landes vorhandene «Potential» an zivilem Können und Wissen möglichst lückenlos zu erfassen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne in der Armee an jene Stelle gestellt wird, wo er der Landesverteidigung dank seinen besonderen Voraussetzungen, seinem Können und seiner geistigen und körperlichen Eignung die bestmöglichen Dienste leisten kann. Mit einer sorgfältigen und gründlichen Rekrutierung sollen die in unserem Land vorhandenen Kräfte vollständig und rationell ausgeschöpft werden, und es soll erreicht werden, daß schließlich jeder Mann an den richtigen Platz gestellt wird.

Diese zwingende Notwendigkeit einer lückenlosen Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte ist nicht nur eine Folge der Beschränktheit der Mittel, die uns als Kleinstaat zum Haushalten zwingt, sondern namentlich auch unseres besonderen schweizerischen Ausbildungsverfahrens in der Armee. Die Ausbildungszeiten unseres Heeres sind außerordentlich kurz bemessen und reichen heute kaum mehr aus, um den rein militärischen Ausbildungsstoff zu bewältigen. Noch vor wenigen Jahrzehnten bot dies keine allzu großen Schwierigkeiten. Je mehr jedoch die Technik in die Armee eindringt, um so größer werden die Anforderungen, die an die Ausbildung gestellt werden müssen. Zum rein militärischen Fachwissen und Fachkönnen des Soldaten kommen in zunehmendem Maß auch rein technisch bedingte Ausbildungsansprüche hinzu, die in einer umfangmäßig unveränderten Ausbildungszeit verarbeitet werden müssen. Aus der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung erwachsen der militärischen Ausbildungsarbeit gewaltige Schwierigkeiten, die nach einer



Entlastung rufen. Eine Möglichkeit hierfür liegt in einem bis zum Äußersten durchorganisierten Aushebungsvorfahren, das eine lückenlos spiegelnde Auslese der angehenden Soldaten für die verschiedenen Zweige der Armee gewährleistet. Seine Grundsätze müssen darin bestehen, daß alles, was der Rekrut aus seiner Lehre, seinem Beruf und seinem Studium mitbringt, so weitgehend wie möglich der Armee dienstbar gemacht wird, um damit die militärische Ausbildung zu entlasten. Um ein Beispiel zu nennen: der Automechaniker gehört zu den motorisierten Truppen und nicht zum Train, ganz einfach darum, weil die Armee in vier Monaten Rekrutenschule keine Mechaniker ausbilden kann, sondern darauf angewiesen ist, daß ihr das Zivilleben die nötigen Mechaniker liefert.

Die Auslese und Zuteilung des Soldaten zu einer bestimmten Truppengattung erfolgt anläßlich der **Rekrutenaushebung**. Spätere Umteilungen sind in Einzelfällen zwar noch möglich, bereiten aber immer gewisse Schwierigkeiten. Darum sollte von Anfang an der richtige Weg gefunden werden; dies zu erreichen, ist die Aufgabe der Aushebungsvorschriften.

Zur Aushebung, die im Aushebungskreis stattfindet, in dem die Stellungspflichtigen wohnen, und die an einem einzigen Tag durchgeführt wird, haben zu erscheinen

- alle Schweizerbürger, die im laufenden Jahr das 19. Altersjahr zurücklegen;
- ältere Jahrgänge, die sich aus irgendeinem Grund bisher nicht gestellt haben, oder Wehrpflichtige, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;
- Schweizerbürger, die sich gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorzeitig stellen wollen. Diese haben eine schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen nach rein medizinischen Gesichtspunkten ausgeschieden in

- Diensttaugliche,
- Hilfsdiensttaugliche,
- Dienstuntaugliche.

Die Diensttauglichen werden **einer Truppengattung** zugeteilt.

Dafür sind maßgebend:

a) In erster Linie der **Bedarf** der einzelnen Truppengattungen, d. h. also das **militärische Bedürfnis**. Dabei gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung des qualifizierten Personals auf die verschiedenen Truppengattungen; dies u. a. auch im Hinblick auf den künftigen Kadernachwuchs. Ebenso wird eine gleichmäßige Verteilung über das ganze Land angestrebt.

b) Von entscheidender Bedeutung ist die **Eignung** des einzelnen Wehr-

pflichtigen für eine bestimmte Waffengattung, und zwar geistig, körperlich und beruflich. Prinzip: «Der rechte Mann am rechten Platz». Die Miliz mit ihren kurzen Ausbildungzeiten ist ganz besonders darauf angewiesen, das zivilberufliche Können der Wehrpflichtigen möglichst ganz für die Armee in Anspruch zu nehmen.

c) Für Spezialwaffen ist die entsprechende **militärtechnische und außer-dienstliche** Vorbildung nötig.

d) **Soweit möglich** werden berücksichtigt: **persönliche Wünsche** des Wehrpflichtigen sowie Familientraditionen. Es besteht aber kein **Rechtsanspruch** auf Zuteilung zu einer bestimmten Truppengattung. Die militärischen Bedürfnisse gehen den persönlichen Wünschen vor. Der Stellungspflichtige wird deshalb guttun, sich nicht nur auf eine einzige Möglichkeit der Zuteilung einzustellen und sich auf diese zu versteifen, denn er darf nicht mit Sicherheit damit rechnen, daß dieser Wunsch erfüllt wird. Es ist ihm zu empfehlen, sich auch noch eine «Ersatzlösung» zurechtzulegen, die ihn vor Enttäuschungen bewahrt.

e) Medizinisch und technisch begründete **Sondervorschriften**, wie Körpergröße und -gewicht, Brillenträger, Marschbüttigkeit sowie weitere Anforderungen.

f) Als **Sonderfall**: Wenn der Wehrpflichtige aus **Gewissensgründen nicht in einer kombattanten Truppe** Dienstleisten möchte, wird er der **Sanität** zugeteilt (für diese Einteilung besteht ein Anspruch).

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen legt die Verordnung die Organe der Aushebung fest, wobei die Oberleitung in den Händen der Generalstabsabteilung liegt, während kantonale Dienststellen mitarbeiten, um den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens sicherzustellen. Dieses umfaßt eine sanitarische Untersuchung, eine Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie die eigentliche Zuteilung der Rekruten. – Besondere Vorschriften sind erlassen für die Rekrutierung der Schweizer im Ausland, für die Turnprüfungen, für die sanitarische Beurteilung und die Blutgruppenbestimmung sowie für die Fachprüfungen für Stellungspflichtige. Nicht Bestandteil der Rekrutierung sind – trotz ihrem Namen – die pädagogischen Rekruteneprüfungen. – Eine Verfügung des Eidg. Militärdepartements regelt die Einzelheiten des Aushebungsvorfahrens.

Wie stünden wir einem Überraschungsangriff gegenüber?

Von Oblt. E. Müller, Weiern-Züberwangen SG

Wenn wir den gegenseitigen Rüstungswettlauf von Ost und West betrachten, kann die Feststellung gemacht werden, daß nebst der primären, immer wirksamere und quantitativ größere Formen annehmenden atomaren Bewaffnung eine sehr große Bedeutung der Sicherung vor gegenseitigen Überraschungen beigemessen wird. So ging vor wenigen Wochen die Meldung durch die Presse, die USA hätten ihren Radar-Sicherungsgürtel geschlossen und seien somit vor Überraschungsaktionen im großen weitgehend gesichert.

Weniger «an die große Glocke gehängt», jedoch einem vorgesehenen Überraschungsschlag weit mehr vorbeugendes Mittel stellen geheime Meldestellen im gegnerischen Block dar, die nicht erst die mit rasanter Schnelligkeit einfliegenden Raketen und Flugzeuge registrieren, sondern bereits die vorbereitenden Maßnahmen feststellen und melden. Wie weit solche geheime Meldestellen «sicher» funktionieren, bleibt eine offene Frage, denn die Gründlichkeit, mit der im Ostblock gegen jeden verdächtigen Menschen vorgegangen wird, läßt darauf schließen, daß man dort sehr auf der Hut ist. Der Eiserne Vorhang wird in dieser Beziehung ebenfalls seinen Zweck erfüllen. Könnte eine Überraschungsangriffsvorbereitung bis in alle Einzelheiten erfolgen, ohne daß westliche Stellen im geringsten etwas davon erfahren könnten, dann wäre die Wirkung des Angriffs auf verschiedenen Gebieten katastrophal.

Wie würde sich ein Überraschungsangriff auf unser Land auswirken? Müssen wir eine solche Möglichkeit überhaupt in Erwägung ziehen?

Es ist aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen, daß nach dem heutigen Stand der Dinge nicht nur wir allein das Ziel eines solchen Gewaltaktes sein würden. Immerhin glaube ich es durchaus als möglich annehmen zu müssen, daß im Rahmen einer Überraschungsaktion «Westeuropa» unser Land als Sprungbrett für einen Stoß in den Rücken der Nato-Verteidigung oder als Drehscheibe einer schlagartigen Besetzungsaktion umgrenzender Gebiete oder Länder ausgesucht werden könnte. In einer solchen Absicht wäre es für den Angreifer zweifellos enorm wichtig, ganz überraschend zuzuschlagen und nicht zuzuwarten, bis sich unsere Kampfgruppen gebildet und organisiert hätten –, zuzuwarten, bis unsere Sprengobjekte von uns besetzt wären –, bis unser Korpsmaterial und unsere schweren Waffen dezentralisiert, die Motorfahrzeuge gefaßt –, die einrückenden Wehrmänner auf ihren Sammelplätzen eingetroffen wären.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104